



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

## Per OWA

An alle Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.0/157/10

München, 23. Juni 2020  
Telefon: 089 2186 0  
Name: Frau Dobmeier

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19; hier: „Vorrücken auf Probe“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl wir derzeit überwiegend damit beschäftigt sind, unter den besonderen Umständen den Schulbetrieb im noch laufenden Schuljahr zu organisieren, müssen gleichzeitig die Weichen für das kommende Schuljahr gestellt werden – sowohl für die Unterrichtsplanung als auch für die Sicherung der Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler. Unter Bezugnahme auf die bereits in mehreren schulartspezifischen KMS Anfang/Mitte Mai gegebenen Hinweise, möchten wir Sie aus gegebenem Anlass noch einmal auf Folgendes hinweisen:

Auf Grund der durch Corona bedingten Situation konnte im zweiten Schulhalbjahr ein Großteil der in den einschlägigen Vorgaben vorgesehenen Leistungsnachweise nicht erbracht werden. Dies ist nicht von den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu vertreten.

Die Jahresfortgangsnoten werden daher vom Grundsatz her ungeachtet fehlender Leistungsnachweise aus allen bisher im Schuljahr 2019/2020 tatsächlich erbrachten Leistungen in pädagogischer Verantwortung gem. Art.

52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG gebildet. Für etwaige Zeugnisbemerkungen zur COVID-19 bedingten Lage ist kein Raum.

Bei allen Schülerinnen und Schülern, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, ist zwingend zu prüfen, ob ein Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG in Betracht kommt (soweit dies für die Schulart bzw. den Zug rechtlich möglich ist). Dies hat im Lichte der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder unter besonderer Bedeutung und Beachtung der COVID-19 bedingten Lage in diesem Schuljahr zu geschehen:

- Bei der Ausübung des Ermessens nach Art. 53 Abs. 6 S. 2 BayEUG ist besonders zu berücksichtigen, dass bei mangelhaften bzw. ungenügenden Leistungen bis zur bayernweiten Einstellung des Unterrichtsbetriebs nur eine eingeschränkte Chance bestand, diese Leistungen durch entsprechend bessere Leistungen im zweiten Schulhalbjahr wieder ausgleichen zu können. Dadurch wird die Ermessensausübung in den meisten Fällen dahingehend gebunden sein, dass die Abwägung zu Gunsten eines Zulassens des Vorrückens auf Probe ausfällt.
- Hinsichtlich der in Art. 53 Abs. 6 S. 2 BayEUG geforderten positiven Prognose hinsichtlich eines Schließens entstandener Lücken und eines Erreichens des angestrebten Bildungsziels ist insbesondere zu berücksichtigen, dass zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 eine mehrwöchige Phase des Heranführens an die Bildungsziele der Schulart und Jahrgangsstufe vorgesehen ist, also für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Chance besteht, den erwarteten Leistungsstand zu erreichen. Ebenso soll ein ab September einzurichtendes schulisches Förderangebot gerade auch für Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorrücken durften, die Möglichkeit bieten, Lücken im Leistungsstand zu schließen (Hierzu folgen in kürze nähere Hinweise). Eine negative Prognose i. S. v. Art. 53 Abs. 6 S. 2 BayEUG wird daher nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein.
- Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen ungeachtet einer Entscheidung, das Vorrücken auf Probe zuzulassen, das Wiederholen der Jahrgangsstufe aus pädagogischer Sicht sinnvoller erscheint,

soll die Schule Eltern und Schüler beraten, ein freiwilliges Wiederholen der Jahrgangsstufe in Betracht zu ziehen. In diesen Fällen sollte ggf. im Einzelfall auch eine Ausnahme von der Grenze der Höchstausbildungsdauer bzw. vom Verbot des Wiederholens durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen zugelassen werden, soweit entsprechende schulartspezifische Regelungen bestehen.

- Bei Schularten und Zügen, bei denen ein Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 S. 2 nicht vorgesehen ist, sind die o. g. Erwägungen im Rahmen einer pädagogischen Entscheidung über das Vorrücken mit zu berücksichtigen.

Anzumerken bleibt, dass letztlich jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls entscheidend sind und ein Versagen des Vorrückens auf Probe auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers nach den allgemeinen Regelungen überprüft werden kann. Die Schulaufsicht ist dabei insbesondere gehalten, auf die Einhaltung einheitlicher Maßstäbe bei den schulischen Entscheidungen zu achten.

---

Für die bis zu den Sommerferien verbleibenden Wochen darf ich Ihnen viel Kraft und weiteres Durchhaltevermögen wünschen, damit Sie die Schülerinnen und Schüler weiterhin gut unterstützen können.

Es ist uns wohl bewusst, was Ihnen allen gerade abverlangt wird und hierfür möchte ich Ihnen abermals meinen Respekt und Dank aussprechen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Herbert Püls  
Ministerialdirektor